

Lesefassung der

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Mittagsverpflegung im Rahmen des Ganztags schulbetriebes an den Grundschulen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

in der Fassung vom 21.07.2022

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 31/2010 S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 241/2007) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung vom 23.02.2017, zuletzt geändert am 21.07.2022, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abgabe der Mittagsverpflegung im Rahmen des Ganztags schulbetriebes an den Grundschulen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beschlossen.

§ 1

Teilnahme an der Mittagsverpflegung

- (1) An den Grundschulen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gibt es von montags bis freitags ein freiwilliges Ganztags schulangebot. Um den daran teilnehmenden Schülerinnen und Schülern eine ausgewogene Ernährung zu ermöglichen, bietet die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen eine Mittagsverpflegung an.
- (2) Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an der Mittagsverpflegung ist Bestandteil des Ganztagsangebotes.
- (3) Berechtig sind Schülerinnen und Schüler an den Tagen, an denen sie zur Teilnahme am Ganztagsangebot angemeldet sind.

§ 2

Anmeldeverfahren

- (1) Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung erfolgt mit der Anmeldung zum Ganztags schulangebot.
- (2) Eine Ummeldung der Anmeldetage bzw. Abmeldung von der Mittagsverpflegung kann nur zum Ende eines Monats erfolgen.

§ 3

Verpflegungsbeitrag, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen erhebt für die Abgabe der Mittagsverpflegung einen Verpflegungsbeitrag. Durch den Verpflegungsbeitrag sollen die Kosten der Mittagsverpflegung einschließlich der Essensausgabe gedeckt werden. Von einer vollständigen Kostendeckung wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

- (2) Der Verpflegungsbeitrag wird für die Dauer der Anmeldung zum Ganztagsangebot erhoben.
- (3) Der Beitrag beträgt 3,80 € pro Betreuungstag und wird anhand der in der Anmeldung angegebenen Wochentage monatlich abgerechnet. Hierbei werden die im jeweiligen Schuljahr maßgebenden Schultage zugrunde gelegt und gleichmäßig auf die Monate des Schuljahres verteilt (individuelle Schultage x 3,80 € : Monate im Schuljahr; ab- bzw. aufgerundet auf volle 10-Cent).

§ 4 **Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten der an der Mittagsverpflegung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht am 01. eines jeden Monats.

§ 5 **Beginn und Ende der Beitragspflicht, Zahlweg**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats der Aufnahme.
- (2) Der Verpflegungsbeitrag wird grundsätzlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr monatlich erhoben.
- (3) Die Beitragspflicht besteht auch dann grundsätzlich in voller Höhe, wenn die Schülerin oder der Schüler der Mittagsverpflegung fernbleibt (z.B. Krankheit) oder wenn aus besonderen Gründen keine Mittagsverpflegung stattfindet (z.B. Arbeitskampfmaßnahmen oder Nichtlieferung).
- (4) Die Beitragspflicht endet mit dem Ausscheiden aus der Grundschule oder mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Mittagsverpflegung ausscheidet.

§ 6 **Beitragsfälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird zum 15. eines Monats fällig.

§ 7 **Verminderter Verpflegungsbeitrag**

- (1) Ein verminderter Verpflegungsbeitrag wird grundsätzlich nicht gewährt.
- (2) Davon unberührt bleibt eine Ermäßigung für Kinder aus Familien mit Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Eine Reduzierung erfolgt unter Vorlage eines Berechtigungsnachweises für die anteilige Übernahme des Verpflegungsbeitrags (Gutschein zur Übernahme der anteiligen Verpflegungsbeitrags).

§ 8
Ausschlussgründe

- (1) Sind die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung mit der der Begleichung des festgesetzten Verpflegungsbeitrages im Rückstand, können deren Kinder von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 21.07.2022

Der Samtgemeindebürgermeister

Bernd Bormann